

## **Bayer. Landesamt für Steuern: Berücksichtigung grenzüberschreitender Betriebsstättenverluste**

Das Bayer. Landesamt für Steuern hat am 19.02.2010 ein Argumentationspapier zum Umgang mit Betriebsstättenverlusten unter Bezugnahme auf die jüngste EuGH-Rechtsprechung veröffentlicht.

Das Schreiben bezieht sich ausschließlich auf Verluste aus sog. Freistellungsbetriebsstätten, d.h. ausländische Betriebsstätten deren Ergebnis auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der inländischen Besteuerung auszunehmen ist.

Nach Auffassung des Bayer. Landesamtes für Steuern käme es lediglich auf die Möglichkeit der Verlustberücksichtigung im Betriebsstättenstaat an. Eine tatsächliche Auswirkung im Rahmen einer Veranlagung sei unerheblich. Mangels gemeinschaftsrechtlicher Harmonisierungsmaßnahmen könne die Niederlassungsfreiheit nach Rechtsprechung des EuGH nicht dahingehend verstanden werden, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet wäre seine Steuervorschriften auf die eines anderen Mitgliedstaates abzustimmen, um jede Ungleichheit, die sich aus den nationalen Steuerregelungen ergibt, auszugleichen. Daher bleiben ausländische Betriebsstättenverluste auch dann unberücksichtigt, wenn die Nutzung dieser Verluste im Betriebsstättenstaat zeitlich begrenzt ist und es infolgedessen zu einem endgültigen Verlustuntergang kommt.

Als besondere Fallgestaltungen werden in dem Argumentationspapier die Aufgabe bzw. Veräußerung der Betriebsstätte erwähnt sowie die Einbringung der Betriebsstätte in ein inländisches Unternehmen.

Bei der Veräußerung bzw. Aufgabe der Betriebsstätte sei davon auszugehen, dass es dem Steuerpflichtigen weiterhin möglich sei die Verluste im Rahmen einer neuen Betriebsstätte zu nutzen. Die Einbringung der Betriebsstätte in ein inländisches Unternehmen stehe der Veräußerung gleich. Ein verbleibender Verlustvortrag könne nicht beim inländischen Unternehmen berücksichtigt werden.

### **Fundstelle**

RIW 2010, S. 335.

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.